Gräfelfing

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17-I für die Grundstücke Jahnplatz 1 und Aubinger Straße 1 umfassend die Flurnummern 1056/5, 1057/37 und 1057/57

Der Gemeinderat Gräfelfing hat mit Beschluss vom 29.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 17-I für die Grundstücke Jahnplatz 1 und Aubinger Straße 1 umfassend die Flurnummern 1056/5, 1057/37 und 1057/57 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17-I in Kraft (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die von ihm in Bezug genommenen technischen Regelwerke, Richtlinien und Merkblätter sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Gräfelfing, Bauverwaltung, Zimmer 33/I, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 85 82 - 10 75).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gräfelfing, den 03.11.2026

Peter Köstler
1. Bürgermeister

Aushang am: 05.11.2026
Abnahme am: 10.12.2026

Aushang durch
Herrn Daniel Ußler

Daniel Ußler

Abnahme durch
Herrn Daniel Ußler

Daniel Ußler